

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der BOWA GmbH

(Stand: März 2002)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren nachstehenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung an uns vorbehaltlos entgegennehmen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung Anwendung: Die INCOTERMS, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt nur zustande, wenn eine schriftliche oder mündliche Bestellung von unbeschränkbar bevollmächtigten Personen vorliegt. Desgleichen erlangen Nebenabreden, die nicht mit einer der vorgenannten Personen getroffen wurden, Wirksamkeit nur durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung. Nach dem Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung, spätestens 4 Wochen nach Bestelldatum sind wir an unser Bestellangebot nicht mehr gebunden.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Vertragspartner im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dasselbe gilt, wenn die Unterlagen nicht im Zusammenhang mit unserer Bestellung verwendet werden sollen. Ist die Bestellung durchgeführt worden, sind die Unterlagen an uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

3. Rechnungen, Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich vorbehaltlich anderer Vereinbarung als Festpreise „frei Haus“ einschließlich Verpackung.

3.2 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in verständlicher und ordnungsgemäßer Form mit allen zugehörigen Unterlagen und Daten einzureichen. Sie werden von uns innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung (Zugang der Rechnung) bezahlt.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich bestimmten Umfang zu.

4. Maße, Gewichte, Güte

4.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach EN, soweit entsprechende Normen fehlen nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

5. Versendung und Gefahrübergang; Annahmeverzug

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Haus“. Leistungsort ist unser Werk in Aschau am Inn oder eine andere, von uns bestimmte Versandanschrift. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers bis zur Ablieferung an der Versandanschrift. Sofern nicht anders vereinbart, übernehmen wir keine Kosten einer Transportversicherung.

6. Verpackung, Transporthilfsmittel

6.1 Die Verpackung erfolgt handelsüblich, sofern nicht eine besondere Art der Verpackung vereinbart ist.

6.2 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen bedarf die Rückgabe der Verpackung einer gesonderten Vereinbarung.

6.3 Werden uns nach gesonderter Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, sind wir bei Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, berechtigt, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes dieser Verpackung frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

7. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

7.1 Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns maßgebend.

7.2 Ist es dem Lieferanten nicht möglich, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten, hat er uns unverzüglich davon schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer Mitteilung zu machen.

7.3 Lieferverzug tritt nach der gesetzlichen Regelung ein. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.4 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Auftragswerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 10 % des Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Anspruch auf Schadensersatzes wegen Lieferverzugs angerechnet. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

7.5 Bei Arbeitskämpfen im Betrieb, Unruhen, Fällen der höheren Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die von der davon betroffenen Partei nicht zu vertreten sind, ist diese Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme befreit. Dauert die Störung länger als einen Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- oder Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Teilleistung an uns bereits bewirkt worden, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der Teilleistung/-leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Mängel der Ware, Gewährleistung

8.1 Die Ware ist von uns unverzüglich nach Ablieferung auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen. Die Unverzüglichkeit ist eingehalten, wenn die Rüge innerhalb einer Frist von 4 Tagen nach Ablieferung an den Lieferanten abgesandt wurde. Zeigt sich später ein Mangel, so beginnt eine entsprechende Rügefrist nach Entdeckung dieses Mangels.

8.2 Bei Mängelansprüchen gelten im Übrigen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist uns gegenüber unwirksam.

9.2.1 Stellen wir dem Lieferanten im Rahmen des Auftrags Teile zur Verfügung, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Besteht zwischen uns und dem Lieferanten ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Der Lieferant verpflichtet sich, Sachen, die er von uns bezogen hat, nur deutlich getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und den sichtbaren Hinweis auf unser weiterhin bestehendes Eigentum anzubringen.

9.2.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch einen Unternehmer erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

9.2.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Lieferanten, der Unternehmer ist, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Lieferant uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

9.2.4 Bei schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Lieferanten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, unsere Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Lieferanten zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen Dritter hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich, bei Gefahr im Verzuge auch auf andere geeignete Weise zu benachrichtigen.

9.2.5 Der Lieferant darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

9.2.6 Der Lieferant tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Besteht zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.

9.2.7 Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß den vorstehenden Absätzen haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

9.2.8 Der Lieferant, der Unternehmer ist, ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch sind wir verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Lieferant uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzeigt.

9.2.9 Zur Abtretung der Forderungen ist der Lieferant nicht befugt; eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Lieferanten unter der Voraussetzung gestattet, dass er dies uns unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten anzeigt und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung übersteigt.

9.2.10 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Lieferanten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

10.1 Wenn der Lieferant im Außenverhältnis selbst aus einem Produktschaden haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

11. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für beide Vertragsteile Aschau am Inn.

12.2 Ist der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Mühldorf am Inn, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind nicht übertragbar.

12.4 Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder Vereinbarungen unberührt.